



## Landwirtschaftsamt

# Merkblatt für die landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2024

## 1. Interneterfassung

Die Strukturdatenerhebung (Personen-, Tier- und Flächendaten) ist für alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe obligatorisch.

Die Erfassung 2024 wird vom **19. Februar bis 1. März 2024** durchgeführt.

Mit Ihrem CH-Login können Sie über [www.agate.ch](http://www.agate.ch) → "Kant. Datenerhebung SG" aufs agriPortal zugreifen. Bei Problemen mit dem Einstieg wenden Sie sich direkt an den Helpdesk Agate 084 822 24 00 oder [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch).

Bisherige Gesuche und Anmeldungen werden angezeigt. Diese Daten sind genau zu kontrollieren. Im agriPortal unter **📌 Meine Infos** oder [Merkblätter | Formulare](#) sind viele wichtige und nützliche Infos zu finden.

Durch das Aktivieren Ihrer Daten wird die Erfassung abgeschlossen. Unter **📄 Meine Dokumente** sind sämtliche Unterlagen mit den Angaben zum Betrieb abgelegt und aktualisiert.

Für verspätete Anmeldungen nach Ablauf der Erhebung werden Fr. 200.– abgezogen (Anhang 8, Ziffer 2.1.3 DZV).

## 2. Bewirtschafterwechsel, Betriebsaufgaben, Zusammenarbeitsformen


Die Formulare für Bewirtschafterwechsel oder Betriebsaufgaben können unter [Bewirtschafterwechsel und Betriebsaufgaben | sg.ch](#) heruntergeladen werden. Bei Betrieben mit Direktzahlungen ist ausserdem der Kauf- bzw. Pachtvertrag sowie der Inventarkaufvertrag (inkl. Unterschriften) beizulegen. Gesuchsformulare betreffend Zusammenarbeitsformen (Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, gemeinsamer Ökologischer Leistungsnachweis usw.) sind unter [Betriebs- und Gemeinschaftsformen | sg.ch](#) zu finden und bis spätestens am 1. März 2024 beim Landwirtschaftsamt St.Gallen einzureichen.

Bewirtschafterwechsel sind bis am 1. Mai 2024 schriftlich dem Landwirtschaftsamt zu melden.

## 3. Tierdaten

Die Anzahl Tiere der Rindergattung inkl. Wasserbüffeln sowie der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung für das Beitragsjahr 2024 hat das Landwirtschaftsamt bereits von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) ins agriPortal importiert. Die Landwirte und Landwirtinnen müssen deshalb während der Erhebung keine Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde deklarieren. Im Ausland inkl. Fürstentum Liechtenstein gesömmerte Tiere sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht angegeben werden.

Die Anzahl Tiere an übrigen Nutztieren (Geflügel, Schweine, Lamas, Alpakas usw.) muss jedoch der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der Erhebung deklarieren (auch Geflügelbestände unter 10 Stück). Es muss immer der Durchschnittsbestand des Vorjahres sowie der Bestand am 1. Januar 2024 deklariert werden. Bei den Schweinen und bei grösseren Geflügelbeständen ist eine Zugangsmeldung in der TVD vorzunehmen.

Bei der **Schweinemast** besteht eine Vollbelegung bei mindestens 3 Umtrieben **oder** wenn alle Tierplätze mindestens 320 Tage im Jahr belegt sind. Sind die Stallplätze nur teilweise belegt, muss der Durchschnittsbestand entsprechend angepasst werden. Eine Hilfestellung zur Deklaration von Geflügel und Schweinen finden Sie in der jeweiligen Erhebungsmaske über die Hilfe  oben rechts. Für die korrekte Deklaration des Durchschnittsbestandes der Mastschweine kann die Excel-Tabelle "Berechnung Durchschnittsbestand Mastschweine" auf unserer [Internetseite heruntergeladen](#) werden. Der Durchschnittsbestand nach Zuwachs ab der Import-/Exportbilanz kann für die Deklaration **nicht** berücksichtigt werden.

**Bienen:** Es muss der Durchschnittsbestand vom Vorjahr deklariert werden. Im Tierformular wird die im Jahr 2023 erfasste Anzahl Völker angezeigt. Die angezeigten Werte sind zu prüfen und zu korrigieren.

Wesentliche Änderungen bei den Tierzahlen sind bis am **1. Mai 2024** der Gemeinde zu melden.

#### 4. agriGIS: Erfassung und Änderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN)


Die amtliche Vermessung (AV) wird momentan im Rahmen der periodischen Nachführung (PNF) angepasst. Dies kann bei der LN zu Veränderungen der Flächendaten und zum Beispiel entlang eines Waldrandes zur Verkleinerung der Biodiversitätsförderfläche (BFF) führen. In solchen Fällen hat der Betriebsleiter sicherzustellen, dass er weiterhin über genügend BFF verfügt oder dass neue BFF ausgeschieden und neu im agriGIS deklariert werden. Eine Kurzanleitung für agriGIS und die vorhandenen Werkzeuge finden Sie unter [ⓂMeine Infos im agriPortal](#). Beachten Sie dazu insbesondere das Merkblatt 3.2 Abgrenzung Wiese & Wald.

Flächen, welche aufgrund der PNF neu in die LN kommen, findet man mit dem Werkzeug "kopieren" im agriGIS. Sämtliche rot umrahmte Flächen können als neue Nutzungen separat oder mit "vergrössern" einer angrenzenden Nutzung zugewiesen werden.

Bei der Erhebung müssen Nutzungsänderungen, Flächenverschiebungen sowie Neuanmeldungen für BFF QII erfasst oder nachgeführt werden. Nachträgliche Flächenübernahmen oder –abgaben müssen bis am 1. Mai beim Landwirtschaftsamt gemeldet sein (Art. 100 Direktzahlungsverordnung; SR 910.13; abgekürzt: DZV). **Achtung:** Die Nutzungscodes der einjährigen Ackerkulturen des letzten Jahres wurden in den Code 0399 "Nutzung bestimmen" geändert. Diese Nutzungscodes müssen durch den Code der Hauptkultur des Jahres 2024 ersetzt werden z.B. 0501 Sommergerste. Die korrekte Deklaration der Kulturen ist zentral, damit die Direktzahlungen für diese Flächen korrekt ausbezahlt werden. Nachträgliche Änderungen der Kulturen sind dem LWA laufend zu melden (mittels [Online-Formular](#) möglich), damit die Strukturdaten angepasst werden können.

Gemäss Art. 18 und 18a LBV gilt: Die zu deklarierende Hauptkultur ist grundsätzlich diejenige Kultur, welche den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und die i.d.R. bis am 1. Juni 2024 gesät ist. Eine danach, aber spätestens bis zum 30. Juni 2024 angelegte Kultur gilt dann als Hauptkultur, wenn sie die erste Kultur seit der Ernte der Hauptkultur 2023 ist. Wenn die Hauptkultur 2023 Kunstwiese war, ist diese auch im 2024 die Hauptkultur, falls die Folgekultur erst nach dem 1. Juni angelegt wird. Wenn Sie nach der Ernte der Hauptkultur 2023 Zwischenfutterbau betreiben und dadurch eine Kultur erst nach dem 1. Juni 2024 anlegen, ist die Fläche mit Code 597 (übrige offene Ackerfläche, beitragsberechtigt) zu deklarieren. Eine Gründüngung nach der Hauptkultur 2023 gilt nicht als Kultur, somit zählt die evtl. erst nach dem 1. Juni angesäte Kultur als Hauptkultur.

**Flächenabtausch:** Im Acker- und Gemüsebau werden oft Flächen zwischen Betrieben getauscht. Der Flächenabtausch ist nur dann zulässig, wenn der Partnerbetrieb den ÖLN auch erfüllt oder zwischen Bio-Betrieben. **Die abgetauschten Flächen müssen auf dem Betrieb deklariert werden, der die Kultur bewirtschaftet.** Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge richtig ausbezahlt werden.

Neue Parzellen und Bäume können nach Abschluss der Erhebung 2024 über das agriPortal bei der entsprechenden Nutzung per Mail (Symbol ) bis am **1. Mai 2024** der Gemeinde gemeldet werden.

**Einzelkulturbeiträge:** Einzelkulturbeiträge werden demjenigen Bewirtschafter ausbezahlt, der die Flächen deklariert, auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und die Kultur in reifem Zustand erntet. Flächen zur Saatgut- oder Zuckerproduktion erfordern einen gültigen Anbauvertrag mit einer Vermehrungsorganisation bzw. mit der Schweizer Zucker AG. Die deklarierte Fläche muss mit der vertraglich vereinbarten Fläche übereinstimmen. Flächenkorrekturen oder eine Aberkennung einer Teilfläche, müssen dem LWA laufend gemeldet werden.

#### 5. Ressourceneffizienzbeiträge (REB) und Produktionssystembeiträge (PSB)

Infos zu den verschiedenen möglichen Massnahmen finden Sie in den Merkblättern auf unserer Internetseite [Produktionssysteme | sg.ch](#). Die Einmalbeiträge für präzise Applikationstechnik werden 2024 zum letzten Mal ausbezahlt, bitte beachten Sie dazu unser [Merkblatt auf Ressourceneffizienz | sg.ch](#).

Die flächenbezogenen Produktionssystemprogramme wie zum Beispiel "Verzicht auf Herbizide im Ackerbau" oder "schonende Bodenbearbeitung" lösen erst Beiträge aus, wenn zusätzlich zur Anmeldung die betreffenden Flächen oder Kulturen erfasst werden. Diese Erfassung erfolgt im Rahmen der SDE vom 19. Februar bis 1. März 2024 oder im PSB-Erhebungsfenster vom 1. bis 30. April 2024 im agriPortal/agriGIS und bedingt, dass in der Augusterhebung 2023 eine Anmeldung für die entsprechenden Programme getätigt wurde. Zusätzliche Anmeldungen für die flächenbezogenen Produktionssystembeiträge Verzicht auf PSM, Nützlingsstreifen, schonende Bodenbearbeitung, angemessene Bedeckung des Bo-

dens und den Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau im Beitragsjahr 2024 können ausnahmsweise noch bis zum 30. April 2024 mit dem [Online-Formular](#) oder per E-Mail an [direktzahlungen@sg.ch](mailto:direktzahlungen@sg.ch) beantragt werden.

## **6. Nährstoff- und Futterbilanz**

Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Betriebskontrolle müssen die berechnete Nährstoffbilanz (ggf. inkl. Futterbilanz für das GMF-Programm) und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen vorgewiesen werden können.

## **7. Maiswurzelbohrer**

Gemäss der Allgemeinverfügung Maiswurzelbohrer vom August 2023 ist es verboten, in den ganzen Gemeindegebieten der Politischen Gemeinden Rapperswil-Jona, Schmerikon, Uznach, Benken, Wil, Zuzwil, Uzwil, Jonschwil, Lütisburg, Oberuzwil, Degersheim, Flawil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Berg, Steinach, Tübach, Mörschwil, Untereggen, Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Eggersriet, Thal, Rheineck, St.Margrethen, Berneck, Au, Widnau, Balgach, Diepoldsau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad-Ragaz sowie die im 10 km Radius um die Befallsherde liegenden Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Neckertal, Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Kirchberg, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Weesen, Mels und Pfäfers, auf welchen im 2023 Mais angebaut wurde, im 2024 erneut Mais anzubauen. Eine Fruchtfolge ist zwingend einzuhalten. Falls Sie Flächen in anderen Kantonen bewirtschaften, bitten wir Sie, sich entsprechend zu informieren. Weiterführende Informationen finden Sie unter [Maiswurzelbohrer | sg.ch](#).